

# VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 3 A 53/10 HAL

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn L

Klägers,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Präsidenten, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 21.204-05313-174/2010 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Kataster- und Vermessungsrecht (Verwaltungskosten)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 3. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 28. Juni 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Millgramm als Einzelrichter für **Recht** erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen einen Leistungsbescheid des Beklagten über Verwaltungskosten.

Mit Antrag ohne Datum, beim Beklagten eingegangen am 29. April 2009, beantragte der Kläger die Fortführung des Liegenschaftskatasters auf Grund der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf das Grundstück in der Gemarkung L Flur 4, Flurstück 219, eingetragen im Grundbuch von L Blatt 2002 (Amtsgericht Weidenfels).

Nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens erließ der Beklagte unter dem 21. Januar 2010 gegen den Kläger einen Leistungsbescheid über Verwaltungskosten, der weder im Hinblick auf Rechtsgrundlage noch hinsichtlich der Höhe der dort ausgewiesenen Kosten zwischen den Beteiligten streitbefangen ist.

Am 16. Februar 2010 hat der Kläger mit Schriftsatz vom 14. Februar 2010 gegen diesen Leistungsbescheid bei Gericht mit der – alleinigen – Begründung Klage erhoben, dass das betroffene Grundstück wegen eines zwischenzeitlich durchgeführten Zwangsversteigerungsverfahrens nicht mehr in seinem Miteigentum stehe.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 21. Januar 2010  
aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist darauf, dass die streitbefangenen Verwaltungskosten für das vom Kläger im April 2009 beantragte Fortführungsverfahren entstanden seien und die Kostentra-

gungspflicht unabhängig davon bestehe, in wessen Eigentum sich das hier betroffene Grundstück (gegenwärtig) befinde.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die vom Beklagten in Ablichtung vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der vorliegenden Entscheidung.

### **Entscheidungsgründe:**

Die gemäß § 42 Abs. 1 VwGO zulässige Anfechtungsklage hat in der Sache keinen Erfolg.

- ⇒ Denn der streitbefangene Leistungsbescheid über Verwaltungskosten ist rechtmäßig und kann daher den Kläger auch nicht in seinen Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Dieser Bescheid ist auf der Rechtsgrundlage des § 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl S. 866) in Verbindung mit § 1 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (VermKostVO) vom 15. Dezember 1997 (GVBl S. 1948), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 2006 (GVBl S. 423, 503) sowie der dort in Bezug genommenen Anlage (Tarifstelle 11).

All dies ist zwischen den Beteiligten auch nicht umstritten. Fehler im Hinblick auf diese Rechtsgrundlage, auf ihre Anwendung und hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit sind zudem weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Soweit der Kläger darauf verweist, dass er nicht mehr Miteigentümer des hier gegenständlichen Grundstücks sei und er deshalb nicht (mehr) zu den streitbefangenen Kosten herangezogen werden dürfe, vermag dies der Klage nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Der Kläger übersieht, dass er nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl S. 362), in der Fassung vom 15. September 2004 (GVBl S. 716), wegen der erforderlich gewordenen Vermessung eben diese Vermessung zu veranlassen hatte. Nach Satz 2 dieser Vorschrift hätte diese Vermessung von Amts wegen durchgeführt werden müssen, wenn der Kläger der genannten Verpflichtung zur Veranlassung der Vermessung nicht nachgekommen wäre.

Die Kosten dieser Vermessung, um die es hier geht, hat gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA derjenige zu tragen, der zu der betreffenden Amtshandlung den Anlass gegeben hat. Dies ist im vorliegenden Fall der Kläger gewesen. Dabei ist es nicht von Belang, dass im Hinblick auf das betroffene Grundstück am 06. August 2008 ein Vermerk über die Anordnung der Zwangsversteigerung in das Grundstück eingetragen worden ist. Denn die hier gegenständlichen Kosten haften nicht gleichsam an dem Grundstück sondern sind von demjenigen zu tragen, der die betreffende Amtshandlung (hier: Vermessung) durch seinen Antrag ausgelöst hat. Aus demselben Grunde kommt es auch nicht darauf an, ob anstelle des Klägers der bestellte Zwangsverwalter hier hätte tätig werden müssen.

So ändert auch der genannte Zwangsversteigerungsvermerk hieran nichts. Zwar hat gemäß §§ 20 Abs. 1, 23 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2258) die dort vorgesehene Grundstücksbeschlagnahme die Wirkung eines Veräußerungsverbots und betrifft bestimmte Aspekte der Verfügungsbefugnis des Grundstückseigentümers. Überlässt allerdings der Grundstückseigentümer die Veranlassung der erforderlichen Vermessung nicht dem Zwangsverwalter sondern löst - wie hier - diese Maßnahme durch einen entsprechenden Antrag selbst aus, so hat er auch die Kosten hierfür zu tragen. Ob der Kläger gegen den Zwangsverwalter im Hinblick auf die hier ge-

genständlichen Kosten einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat, hat das erkennende Gericht nicht zu prüfen. Selbst wenn ein solcher Anspruch bestünde, könnte der Kläger den Beklagten nicht hierauf verweisen. Vielmehr bliebe auch in diesem Fall seine (Vor-) Leistungspflicht unverändert. Sein etwaiger Erstattungsanspruch würde in einem solchen Fall lediglich das zwischen dem Kläger und dem Zwangsverwalter bestehende Innenverhältnis berühren. Ähnliches würde auch im Hinblick auf einen etwaigen neuen Eigentümer des Grundstücks gelten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie Kammerrechtsbeistände.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44) und durch Verordnung vom 25. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 467), eingereicht werden.

Dr. Millgramm

## **B E S C H L U S S**

**Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 108,65 EUR festgesetzt.**

### **G r ü n d e :**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Sie orientiert sich an der Höhe der streitbefangenen Kostenforderung.

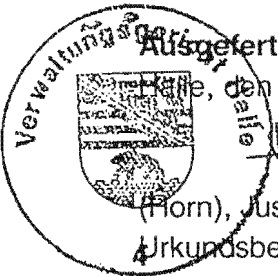
### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt

worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44) und durch Verordnung vom 25. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 467), eingereicht werden.

Dr. Millgramm

**Ausgefertigt:**  
Halle, den 05.07.10  
(Horn), Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle